

LEO GRAF THUN UND ADALBERT STIFTER

Von Adalbert Langer

Verfolgt man bei Thuns österreichischer Studienreform von 1855¹ das von ihm dabei bekämpfte Naturrecht², so begegnet einem als Gegenbild und Gegensatz zu dem nordböhmischem Grafen der schlichte Böhmerwäldler Adalbert Stifter. Beide waren Juristen, verschieden waren Lebensgang und Lebenswerk. So rückt wieder der nicht immer genügend betrachtete Rechtsdenker Stifter in den Blickpunkt.

1. Leo Graf Thun-Hohenstein aus Tetschen an der Elbe (1811–1888) hat aus seiner Tätigkeit als Minister für Kultus und Unterricht (1849–1860) in der Reform des Rechtsstudiums ein Werk hinterlassen, das das alte Österreich lang überlebte, im verbliebenen Österreich erst 1991 (Gesetz vom 2. 3. 1978, BGBl. Nr. 14/1978) und in der Tschechoslowakei 1950 (Gesetz vom 18. 5. 1950, Slg. Nr. 58) abgelöst wurde. Thun bekämpfte das dabei als Lehrstoff beseitigte Naturrecht von der neu erstandenen Historischen Rechtsschule her, gestützt besonders auf die norddeutschen Konvertiten Ernst Jarcke (1801–1852) und George Philipps (1804–1872).

Der Zeitgenosse Adalbert Stifter (1805–1868) hatte in Wien 1826 bis 1830 etwa zur gleichen Zeit die Rechte studiert wie Thun 1827–1831 in Prag, beide nach dem gleichen Lehrplan und beiden war nach den gleichen vorgeschriebenen Lehrbüchern zu lehren.

Ihr Verhältnis zum Naturrecht war aber völlig verschieden. Thun war schon als Student dagegen. Bei Stifter klingt noch nach Jahrzehnten durch, was er sich davon zu eigen gemacht hatte. Ebenso unterschieden sie sich in ihrem Verhältnis zu Kant. Thun lehnte ihn völlig ab, während bei Stifter Kants Einfluß immer mehr entdeckt wird.

Geht man diesen beiden Verschiedenheiten nach³, ist noch einiges mehr am Wege zu sehen und zu sagen. Da heißt es, zunächst einmal das Naturrecht und Kant in Österreich überhaupt zu betrachten.

2. Das Naturrecht, von dem meist mehr gesprochen als gewußt wird, hat seine Geschichte mit einer eigenen österreichischen Spielart. Ein kurzer Blick darauf hat auch von der staatsbürgerlichen Bildung her seinen Wert.

Als »Kinder eines Beamtenstaates aufgewachsen«, sind wir weithin gewohnt, als Recht nur »Befehle des Staates an seine Beamten« zu werten⁴. Da sind wir überrascht zu erfahren, daß es naturrechtlich gerade umgekehrt ist.

1 insbes. Lentze.

2 Langer 1981.

3 Die überdies bestehenden Spannungen zwischen beiden wie z. B. bei Domandl 1978, 29f. und 1982, 48f. bleiben hier außer Betracht.

4 Eugen Ehrlich, Freie Rechtsfindung und freie Rechtswissenschaft, 1903, 7.

Die Staatsgewalt, auch die bestbegründete parlamentarische Mehrheit kann nicht Recht machen. Dieses ist ihr vorgegeben und aufgegeben ist ihr, das Rechte zu suchen und durch Gesetz, Rechtssprechung und dergleichen zu verwirklichen. Der Gesetzgeber hat es zu finden, nicht zu erfinden und Wegweiser sind ihm die Dinge, die Natur der Sache. »Ex ipsa natura rei . . . jus naturale« sagt Thomas von Aquin (1227–1274)⁵.

Die Naturrechtsphilosophie war vor allem durch Thomas von Aquin aus dem Altertum über die Araber in das mittelalterliche Denken der Scholastik eingebracht worden und hatte in verschiedener Gestalt immer noch irgendwie bis in die Zeit der Aufklärung weitergelebt. Erst Immanuel Kant (1724–1804) machte dem scholastischen Denken des Mittelalters überhaupt ein Ende. Grundlage der Juristenausbildung war seit dem Mittelalter das römische Recht gewesen und erst 1661 wurde in Deutschland der erste eigene Lehrstuhl für Naturrecht geschaffen. In Österreich folgte auf einen ersten Versuch in Innsbruck 1733 Prag 1748 und dann Wien 1753. Hier fußte der erste Lehrstuhlinhaber Karl Anton von Martini (1726–1802) in seinem Lehrbuch weithin auf der Aufklärung, besonders Gottfried Wilhelm Leibnitz (1646–1716) und Christian Wolff (1679–1754), zeigte aber nicht zuletzt in seinem geschichtlichen Rückblick betonte Achtung vor der Scholastik. Sein Nachfolger Franz von Zeiller (1751–1828) hatte in dem von ihm geschaffenen Lehrplan von 1811 das Naturrecht als Einführung in das geltende Recht vorgesehen, im Sinne des Josephinismus auf das Praktische und Nützliche abgestellt. Er steht bereits auf dem Boden Kants⁶. So hat es schon seine Richtigkeit, wenn Thun mit seinem Kreis nur von einem sogenannten oder kantisch verseichtigten Naturrecht sprach.

Mit einer romantischen Neigung für das christliche Mittelalter suchte die Historische Rechtsschule einen Halt in dem im Volke gewachsenen Recht, wie es die Wissenschaft, geführt von Fr. C. Savigny (1779–1861), heranbrachte. Den Schritt zurück zur Scholastik des Mittelalters wagte oder fand man damals noch nicht. Unsere Neu-Scholastik war noch nicht so weit. Die also gar nicht so historische Rechtsschule leitete im Gegenteil weiter dazu über, den menschlichen Willen zur Rechtsquelle zu erheben und so machte die Lehre des Rechtspositivismus die Staatsgewalt zum Rechtsschöpfer und Rechtsträger.

- 5 Summa 2,2,57,2 u. a. m. bei Langer 1968, Anm. 165. Quellenhinweise unterbleiben in diesem Abschnitt in der Regel und es wird im wesentlichen auf Heinrich Rommen, Alfred Verdross u. a. m. bei Langer 1968, 20 sowie 1981, 14f mit den dortigen Fundstellen verwiesen. Wiederholt benutzte Quellen sind in einem näheren Anhang bezeichnet. Josef Pieper, Das Viergespann, 1991 zeigt den Anschluß an die Kardinaltugenden. Auch im alten deutschen Recht galt das Gebot der Dinge. So z. B. Hans Fehr, Recht und Wirklichkeit, Zürich 1927: »Das Leben modelte das Recht um, wenn die Bedürfnisse es erheischten«.
- 6 Einziner, 80f; Swoboda 1926, 36f und 1931, 10f., Schott 88.

Dessen erbitterter Vertreter und zugleich Feind des Naturrechts Karl M. Bergbohm (1849–1927) fand aber immer wieder noch naturrechtliche Spuren⁷. Ebenso erkannte es z. B. Jaroslav Kallab, als er der tschechischen Wissenschaft eine Übersicht der deutschen Staatsphilosophie vor dem Ersten Weltkrieg gab⁸. Aber es bedurfte letzten Endes doch der zum Zweiten Weltkrieg führenden Erfahrungen, bis man sich weiter und bewußter auf das vergessene Gut zurückbesann.

In der Bundesrepublik Deutschland wurde es von der Rechtsprechung beachtet und weithin verfassungsrechtlich verankert (z. B. Art 20/3 GG).

Auch anderwärts findet heute der Thomist ihm vertraute Wurzeln in modernen verfassungsrechtlichen Formulierungen wieder⁹, selbst im Marxismus¹⁰. Mit Kant hat er gleichfalls Gemeinsamkeiten gefunden.

Ganz anders war es in Österreich. Hier galt im Gegensatz zum Deutschen Reich im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch von 1811 naturrechtlich gedachtes Recht weiter und »die natürlichen Rechtsgrundsätze« waren hilfsweise als Rechtsquelle bestimmt (§ 7 ABGB). Gerade unter dem von Thun geförderten Joseph Unger (1828–1913) war man über die Historische Rechtsschule dem Positivismus gefolgt¹¹. Schließlich wurde sogar in die Bundesverfassung vom 1. 10. 1920 von deren Verfasser Hans Kelsen (1881–1973) der Rechtspositivismus seiner Reinen Rechtslehre eingebaut, und dabei blieb es, als die Verfassung am 1. 5. 1945 von neuem in Kraft gesetzt wurde – ganz im Gegensatz zu der betonten und begründeten Umkehr etwa eines Gustav Radbruch (1878–1949). So kann in Österreichs »Formaldemokratie Kelsenscher Rechtsstaatlichkeit im Parlament so ziemlich alles beschlossen werden, was sich dazu eignet, in Rechtsform gegossen zu werden«¹².

Innerhalb des Naturrechts hat die Denkform Natur der Sache ihre eigene

7 Insbes. Juristenprudenz und Rechtsphilosophie, 1892.

8 Ponznámký o základech novodobých teorii přirozenoprávních, Sborník věd právních a státních, XIV, 1913, 1ff. Dazu sei der in Österreich beheimatete und in Kiel habilitierte Staatsrechtler Hermann Heller (1891–1933) erwähnt, der die »Wirklichkeit« zu seinem Richtmaß erklärte. »Um zu erkennen, was notwendig ist, muß man zuerst erkennen, was ist, und auf diesem Wege werden wir uns von Bierbankruhe und Ideologie befreien«. Ges. Schriften I, 581, zitiert nach Wilfried Fiedler, Materieller Rechtsstaat und soziale Homogenität, Juristenzeitung 39 (1984) 201–211, 203f.

Dem Schöpfer der österreichischen Zivilprozeßordnung Franz Klein (1854–1926) wurde ferner nachgesagt, daß er bei diesem hochangesehenen Gesetzeswerk ohne historische oder dogmatische Fesseln »den reinen und klaren Blick auf die Welt des Seins gerichtet hatte« (Friedrich Engel, Allgem. Österr. Ger. Ztg. 1926, 162). Bei dem insbesondere um die österreichische Sozialgesetzgebung verdienten Emil Steinbach (1846–1907) taucht das alte Wort von der Natur der Sache wieder auf (z. B. die Rechtserkenntnisse des Publikums, 1878, 35).

9 Arthur F. Utz, Der unzerstörbare Kern der Naturrechtslehre. Rechtstheorie, Jg. 11, 263.

10 Michael W. Fischer, Verdeckte Wurzeln des Marxismus, in: Aus Österreichs Rechtsleben in Geschichte und Gegenwart, Festschrift für Ernst G. Helbling zum 80. Geburtstag, Berlin 1981.

11 Schott, 100.

12 Wolfgang Schmitz, Die Gesetzesflut, in: 7 österreichischer Juristentag, Bd. I., 1. Teil, 19, 35.

Geschichte¹³.

3. Als Rechtsdenker wurde Stifter in Westdeutschland erst zwischen den Kriegen entdeckt, und es mag kein Zufall sein, daß es ein Kriegsgefangenenlager des Zweiten Weltkrieges war, wo Erich Fechner bei seinen Vorträgen »den einzigartigen Bildner seiner Rechtsauffassung« Stifter »in den aristotelisch-thomistischen Strom der großen abendländischen Tradition« des Naturrechts stellte¹⁴.

Andererseits hatte Erik Wolf kurz zuvor 1941 erklärt, Stifiers »Rechtsbild sei nicht durch die katholische Gesellschaftslehre, insbesondere durch Thomas von Aquin geprägte Sätze begründet«. Er berief sich dabei wiederholt auf Domandl (1926), der damals das erst 1930 entdeckte Rechtsdenken Stifiers nicht mit einbezogen hatte¹⁵.

Nach Heinrich von Srbik hatte Stifter zwar aus dem Vernunftoptimismus der Aufklärer zu Kant gefunden, jedoch »lag seine Weltanschauung im Keim in ihm gegeben« und »die politischen Schriften und das dichterische Lebenswerk entstammten demselben Mutterboden«¹⁶.

Als »Muttergestein« hatte bereits 1947 V. von Gebattel Stifiers Katholizität angesprochen, »mehr eine Angelegenheit der Seele als seines Geistes, mehr eine Bestimmung seines Unbewußten als seines Bewußtseins«¹⁷.

Ähnlich hat nach Gerhard Matthäus »Stifiers Weltanschauung aus der religiösen Erziehung seiner Kindheit die entscheidenden Impulse empfangen. Seine Gottesgewißheit ist aus der heimatlichen Glaubenssphäre erwachsen und so fest begründet, daß selbst die intensive Bemühung mit der Großstadt daran nichts zu ändern vermag«. Religiöser Natur und nicht nur philosophisch ist die Totalität seines Erlebens, das Hinübergreifen ins Metaphysische. Dabei vergißt Matthäus nicht, sich mit den verschiedenen Meinungen über Stifiers Zusammengehen mit der kirchlichen Lehre auseinanderzusetzen¹⁸.

Den Beitrag der Studienjahre zu Stifiers Weltbild finden wir von Moritz Enzinger ausführlich ergründet mit dem Ergebnis, daß Stifiers Rechtsdenken »in den theoretischen Schriften sich eng an die Lehren seiner Jugend anschließt, hinter denen Kant, das Naturrecht und die österreichische Rechtslehre des 18. Jahrhunderts standen«, diese bestimmt durch die Aufklärung, besonders Leibnitz und Wolff. Gerade dieser »teilte die sonst üblich gewordene Verachtung der Scholastik nicht«¹⁹.

Wie weitreichend und wesentlich Stifiers Bindung an Kant war, hat

13 Schambeck 7f, 25, 30f.

14 Fechner 3, 2: »Im Gedenken an das gesegnete Elend der Gefangenschaft« im Herbst 1945 in Gesprächen mit dem Kunsthistoriker Heinrich Lützeler ausgeführt.

15 Erik Wolf 63, Anm. 18, 35 u. a.

16 Vorwort von 1949 in Ferdinand Wagner und P. A. Westphalen (Hsg.), Adalbert Stifter, Politisches Vermächtnis, Wien 1959.

17 V. K. von Gebattel, Christentum und Humanismus, 1947, 104.

18 Matthäus 13, 17, 29, 44, 48, 70; dazu u. a. Langer 1968, 3.

19 Enzinger 152f, 204 u. a. m.

nunmehr Sepp Domandl weiter erkundet und erforscht²⁰. Ohne auf Einzelheiten einzugehen, soll dazu hier noch vom Rechtsdenken Stifters her etwas beigetragen, ergänzt und bereinigt, aber auch bestätigt werden, wie Stifter ab und zu ausbricht und eigene Wege geht²¹.

4. In Österreich hatte Kant allmählich und nach anfänglicher Duldung stärker Eingang gefunden, nicht ohne Gegner, aber doch war am Ende des 18. Jahrhunderts sein Denken »fast allen Gebildeten beherrschend«, besonders in einflußreichen Adelskreisen daheim²², sodaß seine Philosophie als Modephilosophie angesprochen wurde²³. Der Gedanke, die Kantische Philosophie in den philosophischen Lehranstalten als obligaten Lehrgegenstand einzuführen kam aber dann doch nicht zur Ausführung²⁴. Das wurde Kaiser Franz II. (1768–1835) und seiner Studien-Hofkommission von vielen verübelt²⁵. Dieses Urteil wird dem Ganzen nicht gerecht, und das gebietet, sich die Mühe zu machen und etwas mehr über die jeweils nur kurz genannten Mitglieder der Kommission zu erfahren.

Man hatte nicht einfach ein paar willfähige Leute zusammengeholt, um einen »unbequemen Geisteshelden« unter falschem Scheine »einzusargen«, wie manche sagten²⁶. Die Studien-Reform-Kommission war nicht nur gerade Kants wegen eingesetzt, sondern hatte eine notwendige allgemeine Reform des Unterrichtswesens von der Volksschule bis zur Universität zu beraten und vorzubereiten^{26a}.

Der als Vorsitzender vorgeschlagene Heinrich Franz Graf Rottenhann (1737–1809) hatte die Mitglieder der Kommission selbst auszuwählen und sie sollten nach seinem vorher erstatteten Gutachten »mit philosophischem Geiste, Unbefangenheit und reichen Kenntnissen ausgestattet sein . . . ebenso von dem revolutionären Geiste des Illuminatismus als dem Fanatismus der Obscuranten entfernt«, doch »nicht ganz parteilos, da die Wahrheit oft erst durch das entgegengesetzte Streben der Meinungen in das gehörige Licht gesetzt werde. . .« Es waren dann »wirklich Männer der verschiedensten Richtung und Grundsätze«²⁷.

Tatsächlich gab es nicht nur bei der Frage Kant in der Sitzung am 4. 7. 1798 Gegenmeinungen, z. B. etwa auch zwischen den Hofräten Birkenstock und Zippe über die sokratische Lehrweise im Religionsunterricht und die Ausbildung Unbemittelter²⁸.

20 Domandl 1982, 53, 62 u. a. m.

21 Domandl 1982, 95.

22 Wotke, 289; Topitsch 239f; Moos 190 u. a. m.

23 Lentze 64.

24 Wotke 189f.

25 Ortner 718; Schönwald 16; Domandl 1962, 42.

26 Ortner, Schönwald das.

26a

27 Weiß I, 20f.

28 Weiß I, 42, II 641.

Als der Vorsitzende Graf Rottenhann, zuletzt Kanzler der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei, 1796 in den Staatsrat berufen wurde, bekam er für die Kommission einen Stellvertreter in seinem Vizepräsidenten, dem Freiherrn von der Mark²⁹.

Der Vorsitzende Heinrich Franz Graf Rottenhann (1737–1809) entstammte ältestem fränkischen Adel. Durch die dort von seinem Vater erworbenen Güter nach Böhmen gekommen, war er von Josef II. selbst nach Wien geholt worden und hier, vielseitig verwendet, 1792 Kanzler der Vereinigten Hofstelle geworden, 1796 Minister. Wie ihm nachgesagt wurde, verstand er abweichende Ansichten zu beachten, gestützt auf Wissen und geistige Überlegenheit³⁰.

Das bedeutendste Mitglied der Kommission war der Hofrat Joseph von Sonnenfels (1733–1816). Vielseitig führte er, insbesondere in Wirtschafts- und Verwaltungswissenschaft. Professor an der juridischen und philosophischen Fakultät der Universität Wien, war er 1794–1796 deren Rektor. »Drei Menschenalter hat sein öffentliches Wirken überdauert, unter vier Kaisern hat er gedient . . . und segensreichen Einfluß ausgeübt«³¹.

Referent der Kommission war sein Schwager Johann Melchior Edler von Birkenstock (1738–1809). Aus dem Eichsfeld hat ihn nach dem Studium in Erfurt und Göttingen das Wien Maria Theresias angezogen, und er wurde hier zunächst in der Geheimen Staatskanzlei, dann in der Böhmisches Hofkanzlei verwendet, hier als Referent in Studiensachen und Beisitzer der Bücherzensurkommission, jeweils als »aufgeklärter Mann nach Gesetzen eines vernünftigen Fortschrittes tätig«, seit 1794 Hofrat in Ruhe³².

Der Vorsitzende hatte sich durch ein Promemoria eines Kommissionsmitgliedes, des Regierungsrates Franz Karl von Hägelin (1735–1804) vorbereiten lassen. Dieser Vorderösterreicher hatte es sich möglich gemacht, Christian Wolffs Schüler in Halle zu sein und kam dann umso besser in Wien an. Von 1764 bis 1779 war er als Referent der niederösterreichischen Landesregierung um die Verbesserung des Schulwesens bemüht, von dessen staatspolitischer Wichtigkeit überzeugt, getragen von strenger Gerechtigkeit und vernünftiger Aufklärer. Seine Beschäftigung mit Kunst und Literatur trug ihm dann die Aufgabe eines Bücherzensors ein, schließlich auch die Theaterzensur und fand hier gute Nachrede³³.

Der infulierte Propst und k. k. Rat Franz Felix Hofstätter (1741–1814) war hauptsächlich in der Theresianischen Ritter-Akademie tätig gewesen, vor

29 Weiß I 21; sonst in den einschlägigen Nachschlagewerken nicht verzeichnet.

30 Wurzbach 17, 162f.

31 Wurzbach 18, 317–343.

32 Wurzbach 1, 406.

33 Wurzbach 7, 174; Wotke 291f; Domandl 1982 130.

ihrer Auflösung durch Josef II. und dann wieder 1797 als deren Leiter, bis zur Übernahme durch die Piaristen 1803 und dann, wie auch vorher, Universitätsbibliothekar, schriftstellerisch auch durch eine Polemik gegen Sonnenfels hervorgetreten³⁴.

Aus Nordböhmen war Augustin Zippe (1747–1815) gekommen, ursprünglich Seelsorgegeistlicher, war er 1783 zum Leiter des Generalseminars in Prag berufen worden, dann 1785 in gleicher Eigenschaft nach Wien und bemühte sich insbesondere einen Ersatz für die barock-scholastische Art der Lehrbücher zu schaffen. Zu stark und einseitig zum Werkzeug der Kirchenreform Josephs II. geworden, verlor er nach dessen Tod immer mehr an Einfluß³⁵.

Der der Polizei-Hofstelle angehörige Friedrich Schilling (1754–1803) stammte aus Erfurt und seit er 1782 in österreichische Dienste getreten war, vom Hofsekretär 1785 und Regierungsrat 1791 schließlich 1794 zum Hofrat aufgestiegen³⁶.

Gleichfalls Hofrat war Anton Spendou, Domkustos des Metropolitankapitels und Direktor der Theologie-Studien, der aber nur als der ältere Bruder des 1757 geborenen Dompropstes Joseph Spendou verzeichnet wird³⁷.

Zusätzlich beigezogen worden war auch ein Bahnbrecher eigener Art, der Prager Professor Franz Josef von Gerstner (1756–1832), der mehr um Realschulen und die Technische Hochschule in Prag verdient war, aber auch um die erste öffentliche Eisenbahn Budweis – Gmunden³⁸.

Soweit erkennbar, stammten die Mitglieder der unter Franz II. eingesetzten Studien-Revisions-Hofkommission aus der Zeit und Lehre Josefs II. Dem entspricht die allgemeine Beobachtung, daß der 1792 mit 26 Jahren überraschend auf den Thron gekommene Herrscher es liebte, die angetroffenen Mitarbeiter seines Onkels und Vorbildes Josephs II. an ihren Plätzen zu belassen³⁹.

Zu Vorsicht und Zurückhaltung bestand anderweitig Grund. Die popularisierte und politisierte Philosophie der Aufklärung war es gewesen, die zur französischen Revolution von 1792 geführt hatte, und Kant löste seinerseits die bisher allgemeine dogmatische Denkweise durch seine kritische, erst recht revolutionäre ab. So ist es kein Wunder, wenn etwa Franz II. von den demokratischen Anwandlungen seiner Kronprinzenzeit gründlich geheilt wurde⁴⁰. Schon sein Vater Leopold II. hatte die ihm mit seinem Bruder Joseph II. gemeinsame Neigung zu größerer Freiheitlichkeit wieder aufge-

34 Czikann-Gräffer, Bd. 2, 1835 617; Wurzbach 9, 181f.

35 Winter 1934.

36 Czikann-Gräffer Bd. 4, 1836, 537.

37 Czikann-Gräffer Bd. 4, 1835, 98f.

38 ÖBL 1, 1957, 430.

39 Langsam 212.

40 Bibl 66.

geben und bei ihm begann z. B. schon die dem franzisceischen Zeitalter so übel genommene Zensur⁴¹.

Daß Birkenstock dem Kaiser vergeblich »das kritische Sistem anprieß⁴² zwingt nicht zu dem Schluß, daß die Abneigung des Kaisers der ausschließliche Grund dafür war, daß doch noch kein Kant-Lehrstuhl errichtet wurde. Immerhin wurde doch das Lehrbuch des Kant-Anhänger's Likawetz genehmigt und durch Zeiller kommt Kantisches Denken sogar in der Gesetzgebung zum Ausdruck⁴³. Bedenkt man Herkunft und Erfahrung der Kommissionsmitglieder, jeweils fast doppelt so alt wie der Kaiser, müssen ihre Beratungen doch als ernster und ehrlicher gemeint angenommen werden, als es manchmal geschieht. Da leuchtet am meisten die Deutung eines mit der Universitätsgeschichte besonders befaßten Historikers ein, daß man aus »pädagogischen Gründen den Beschluß faßte, für den ordentlichen philosophischen Unterricht die hergebrachte Leibnitz-Wolffsche Philosophie zu belassen⁴⁴.

Zögernd behandelt und aufgeschoben wurde nach der Niederschrift⁴⁵ der Gedanke, die Philosophie auf Kant aufzubauen und damit die bis Leibnitz-Wolff reichende Brücke von der Antike und Scholastik abubrechen. Daß man allgemein mit Kant zu sprechen und zu denken begonnen hatte, dem trug man dadurch Rechnung, daß man in den beiden philosophischen Klassen zwischen Gymnasium und Universität Kant mit einbezog.

Auf diese wird nun einzugehen sein, bevor nach Kant im Naturrechtstudium von Thun und Stifter gefragt wird.

5. Trotz aller Bedenken der Fachgutachter war vom Kaiser Franz das Lehrbuch der Philosophie des Piaristen Likawetz (1773-1850)⁴⁶ vorgeschrieben, in dessen Kompatil ein starker Anteil des dort als celeberrimus aetatis nostrae philosophus bezeichneten I. Kant besonders bemängelt wurde. Dieser 1820 für die gesamten Erblände als Lehrbuch vorgeschriebene Versuch, Leibnitz-Wolff mit Kant zu verquicken wurde erst 1830 verboten, nachdem 1827 die Kritik der reinen Vernunft auf den Index gesetzt und die Kirche gegen das Lehrbuch (von Likawetz) vorstellig geworden war⁴⁷. Als Stifter während seiner philosophischen Studien in Kremsmünster 1824-1826 im ersten Jahr fünf, im zweiten drei Wochenstunden Philosophie zu hören hatte, geschah dies jedenfalls noch nach Likawetz⁴⁸.

Kant war trotz aller Widerstände nur noch weiter eingedrungen und

41 Langsam 196, 208.

42 Nach einem Brief von Konrad Strang an Kant am 2. 10. 1796: ». . . drehte sich der Kaiser herum und sagte: Ich will einmal für allemal von diesem gefährlichen System nichts wissen.

43 Ortner 716; Schönwald 16f; Domandl 1982 41.

44 Lentze 64.

45 abgedruckt samt Anlagen bei Domandl 1982, 124f.

46 Likawetz, Elemente philosophiae

47 Enzinger 59f; Topitsch 245f.

48 Enzinger 50f.

bestimmte seiner Gedanken »waren gleichsam zur philosophischen Scheidemünze geworden«, selbst bei Metternich »in ermüdenden Varianten«, offenbar durch seinen Vertrauten, den Kant-Schüler Friedrich von Gentz (1764–1832)⁴⁹. Allerdings wurde »vielfach mit Kantschen Formeln gearbeitet, ohne daß man immer Kants Meinung damit verband«⁵⁰.

Mit dem überwiegenden Einfluß Kants auf die gesamte Literatur der Jahrhundertwende von damals wird es auch erklärt, daß Zeiller »in der Vorrede zu seinem natürlichen Privatrecht die Vorkenntnisse aus der allgemeinen praktischen Philosophie und aus der Sittenlehre bei seinen Zuhörern als unerläßlich vorausgesetzt hat und damit eben die Kenntnis von Kants Philosophie meinte . . .«⁵¹. Zeiller sprach kaum von Kant, aber er konnte sich darauf verlassen, daß zu Thuns und Stifters Zeiten sein Name und Denken aus dem Philosophielehrbuch von Likawetz vertraut waren⁵².

6. Daß Zeiller den Namen Kant meist vermeidet, muß nicht nur in dem anderwärts bestehenden Widerspruch gegen diesen seinen Grund haben. Er hatte zunächst nach seines Lehrers Martini Lehrbegriff des Naturrechts von 1762 als Vorlesebuch zu lehren. Auch sein natürliches Privatrecht von 1802 war nur als Erläuterung dazu angelegt und zugelassen. Es ließ nicht erkennen, wie weit er von seinem Lehrer und Vorgänger abwich. So nannte er ihn ebenso wie Kant nur wenig, damit der schroffe Gegensatz nicht zu deutlich wurde, und der eingetretene Wandel war auf die Weise selbst »den Zeitgenossen nicht klar zum Bewußtsein gekommen«⁵³. Auch als nach Zeillers Tod 1828 die durch Zeiller eingetretene »besondere Regsamkeit in den Forschungen über das philosophische Recht« nur die angewendete kritische Philosophie erwähnt wurde, war der Name Kant nicht zu lesen⁵⁴. Diese »philosophische Regsamkeit« begründete er einleitend 1802 nur mit einer »Veränderung der Umstände«. Die »neueren Fortschritte der Rechtslehre« hätten erfordert, von dem bisherigen Lehrbuch »viele als überflüssig zu übergehen, vieles dagegen zu ergänzen und auf eine andere Art zu begründen«. In der dritten Auflage von 1819 fehlen diese Feinheiten. Es ist überdies auch nur aus einer Bemerkung im Vorwort erkennbar, daß sie von seinem Nachfolger im Lehramt Franz von Egger (1765–1851)⁵⁵ bearbeitet worden war. Als dieser das alte natürliche öffentliche Recht 1809/10 neu bearbeitete, kam der dabei vorgenommene Wandel schon in der Überschrift zum Ausdruck: das natürliche öffentliche Recht nach den Lehrsätzen des seligen Freiherrn C. A. von Martini vom Staatsrecht mit beständiger Rücksicht auf das natürliche Pri-

49 Matthäus 57.

50 Enzinger 167.

51 Swoboda, 1926, 40; 1931, 41.

52 Enzinger 62.

53 Swoboda 1926, 40.

54 Kudler 446.

55 Wurzbach 3, 222.

vatrecht des k. u. k. Hofrathes Franz Edler von Zeiller. »Bloß durch Unterlegung anderer Prinzipien und eine dem heutigen Geschmacke mehr angemessene Einkleidung, übrigens aber ohne erhebliche Änderung der von ihm gezogenen Resultate« sei das Werk »des alten, aber hochverdienten Schriftstellers« wieder zugänglich zu machen gesucht worden. Die Jugend habe es öfter verächtlich weggelegt, »bloß weil der Zuschnitt derselben nicht mehr nach der letzten Mode ist«. Solange man noch »über Martini zu lesen verpflichtet« sei, brauche man nur »kurz andeuten, was noch beizusetzen, wegzulassen und zu berichtigen sei«⁵⁶. Daß die Jugend nach Kant »lüstern« ist, hatte schon die Studien-Revisions-Hofkommission 1798⁵⁷ beachtet und dem trug Egger durch seine »besondere Rücksicht auf . . . Zeiller« Rechnung.

Kritische Philosophie und praktische Philosophie werden von Zeiller/Egger herausgestellt und vorausgesetzt⁵⁸, Kants Kritik der reinen Vernunft 1781 und Kritik der praktischen Vernunft 1788 jedoch nicht angeführt, nicht einmal ihr kategorischer Imperativ. So sehr Zeiller in seinem Hauptgrundsatz des Rechts ferner Kant folgt, gibt er ihn nicht als Quelle an, sondern beruft sich nur auf den »gemeinen als auch insbesondere den, in den Gerichtshöfen herrschenden, Sprachgebrauch«⁵⁹. Auch in der Geschichte des Naturrechts wird nur die kritische Philosophie als Markstein genannt, nicht aber ihr Träger Kant⁶⁰. Es wirkt wie eine Ausnahme, wenn Kant als der genannt wird, der als erster zwischen öffentlichem und privatem Recht unterschieden hat⁶¹. Dagegen finden wir wiederholt Werke von Kant-Anhängern angeführt, die ihn auszulegen suchten, wie etwa an entscheidender Stelle die 1786 erschienenen Briefe über die kantische Philosophie von Karl Leonhard Reinhold (1757–1832), einem Österreicher, der sich nach Jena abgesetzt hatte und von Kant geschätzt wurde^{61a}. Auch Moral und Recht hat Kant maßgeblich geschieden⁶² und im Gegensatz dazu hat für Zeiller »ein solches formales Rechtsprincip den Vorzug, welches gemeinschaftlich mit dem Tugendgesetze, jedoch ohne Abhängigkeit von demselben, aus der praktischen Vernunft abgeleitet wird«. Er beruft sich dabei auf J. A. Feuerbachs Critik des natürlichen Rechts, 1796, während Kant mit seiner Metaphysik der Sitten 1797 nur unter vielen erscheint, denen Zeiller nicht folgt⁶³.

Andererseits ließ sich Zeiller von Kant so stark führen, daß er in dessen Sinne den von ihm dann vollendeten Entwurf des Allgemeinen Bürgerlichen

56 Langer 1968, 14.

57 Domandl 1982, 41, 46, 132.

58 Zeiller 32, 46, 49, 58, 59.

59 Zeiller 8, 20.

60 Zeiller 58, Swoboda 1926, 42.

61 Zeiller 28.

61a Zeiller 42; Domandl 1982, 35f.

62 Verdroß 141.

63 Zeiller 59.

Gesetzbuches C. A. von Martinis wesentlich veränderte – »Mitunter« bis zu »einer vollständigen Zerreiung und Neugestaltung umfangreicher Rechtsgebiete«⁶⁴. Kaiser Franz I., den wir als Kant-Gegner kennengelernt haben⁶⁵, hat dieses Gesetz am 1. 6. 1811 erlassen und Zeillers Widmung des Kommentars dazu von 1813 angenommen⁶⁶.

Ähnlich stand auch Kant im Hintergrund, als Zeiller den Entwurf eines neuen Criminalgesetzbuches und eines Gesetzes über die schweren Polizeiübertretungen bearbeitete, aber auf dem Umweg über Paul Johann Anselm von Feuerbach (1775–1833)⁶⁷.

In Zeillers natürlichem Privatrecht fällt eher auf, wie oft er Kant widersprochen, widerstanden hat. Es ist eine ganze Reihe, die man beim Durchblättern finden kann⁶⁸.

Hatte Zeiller den heute bei ihm als wesentlich erkannten Kantianismus nur so weit übernommen, wie er bis in den allgemeinen Sprachgebrauch eingedrungen war, im übrigen abgelehnt oder verschwiegen, folgte er dabei einfach der nun einmal herrschenden Lehre als selbstverständlich, ohne deren Herkunft hervorzuheben? Oder wich er der Zensur aus, der Likawetz nur knapp und zeitweilig entgangen war und war er andererseits bei seinen Gesetzgebungsarbeiten freier als bei der Herausgabe eines Lehrbuches?

Jedenfalls zählte zu den Vorwürfen Thuns gegen das Naturrecht, es »hielte einen verseichtigten Kantianismus von Amts wegen fest«⁶⁹.

7. Trotz aller Kant-Offenheit des Philosophieunterrichts mit dem Lehrbuch von Likawetz war Leo Graf Thun dagegen von Anfang an gegen Kant ausgerichtet worden. Er hatte kein öffentliches Gymnasium besucht, sondern dieses ebenso wie die folgenden Philosophieklassen mit seinen beiden Brüdern an Hand eines Hofmeisters absolviert. Dieser, Johann Rohrweck, war ebenso wie der Beichtvater des Hauses Thun im nordböhmischem Tetschen Anhänger des Prager Sozialphilosophen Bernhard Bolzano (1781–1848), der Kant nicht anhing und dessen Einfluß überhaupt im Lande so groß war, daß sich Kant da nicht durchsetzen konnte⁷⁰. Bolzano hatte sich zwar ausgiebig mit Kant befaßt. Immer wieder sind aber scharfe Äußerungen gegen Kant zu entdecken⁷¹. Leibnitz stand ihm näher⁷². Dennoch wurde sogar eine wörtliche Abhängigkeit des Pragers von dem Königsberger entdeckt und zu einer Anklage gegen ihn verwertet. Auch daß er ein Bas-Relief von Kant besaß und

64 Swoboda 1926, 60f.

65 Anmerkung 25,42.

66 Kudler 353.

67 Moos 188f.

68 Zeiller 161, 171, 176, 182, 225, 248, 258, ferner Enzinger 235, Anm. 14.

69 Lentze 173.

70 Winter 1969 84; Thienen 20, 63.

71 z. B. Winter 1969 22, 39, 74, 82, 83, 110, 151, 152, 167, 168, 175 u. a. m.

72 Winter 1969, 71.

seinem Lieblingsschüler Robert Zimmermann (1824–1898), später Professor in Wien, vermachte, wird als Zeichen der Zugehörigkeit gewertet⁷³. Er widmete es dem jungen Philosophen, »aber nicht, als ob er die Meinung dieses gepriesenen Weltweisen teilte, sondern damit jeder Anblick dieses Portraits erinnere, es müsse eine seiner Lebensaufgaben werden, der heillosen Verwirrung, die Kant, ohne es selbst zu ahnen, durch seine Philosophie in Deutschland veranlaßt hat – durch die Verbreitung deutlicher Begriffe – nach seinen Kräften zu steuern«⁷⁴. Thun war auch durch seinen Hofmeister Rohrweck in Prag in den engeren Kreis um Bolzano eingeführt worden⁷⁵.

Trotz amtlich bescheinigter bester Studienerfolge⁷⁶, erklärte Thun immer wieder, nach dem damaligen Studienplan Unersetzliches versäumt zu haben, suchte durch umfassendes Selbststudium Lücken zu schließen und kam besonders durch seine aus Dresden stammende Mutter dem deutschen Norden, der deutschen Romantik und der Historischen Rechtsschule nahe. Dieser gilt bereits ein Aufsatz in der Studienzeit⁷⁷. Thuns abfälliges Urteil über den Lehrplan seiner Studienzeit muß nicht auch seinen Lehrern gelten. Sein Naturrechtslehrer Adolph Kopetz (1764–1832) war in Wien Sonnenfels und Egger nahe gekommen und scheint, nach seinem Nachlaß zu schließen, mehr gedacht und niedergeschrieben als veröffentlicht zu haben. Sein Leitfaden zum Sonnenfelschen Lehrbuch der politischen Wissenschaften verrät ein bis in Einzelheiten reichendes Streben nach Fürsorge und Gerechtigkeit⁷⁸ und könnte mit Bolzano und Thuns humanen Plänen am Beginn seines Justizdienstes⁷⁹ in Verbindung gebracht werden. Vielleicht ging Kopetz etwas über das Vorlesebuch hinaus, um anweisungsgemäß in den »Vortrag so viel Reiz und Interesse als möglich zu legen«⁸⁰.

Von Stiftern verehrtem Lehrer Egger⁸¹ wissen wir es aus den »Memoiren eines alten Studenten« wenige Jahre vor Stifter (1819–1824)⁸², aber auch, daß es keinesfalls Kant war, den Egger heranzog, sondern Karl Ludwig von Haller (1768–1854) mit seiner Restauration der Staatswissenschaften⁸³. Ohne Anschluß an Scholastik und Mittelalter⁸⁴ griff er von sich aus auf die Natur der Sache zurück, auf das, was die Natur der Dinge, d. h. »durch die göttliche Ordnung selbst gegeben sey«⁸⁵. Gerade die Neigung zu dem Schweizer Kon-

73 Domandl 1982, 54.

74 Topitsch 248.

75 Thienen 18, 19.

78 Langer 1981, 21.

79 Thienen 149f.

80 Langer 1981, 21f.

81 Enzinger 90.

82 Neue Freie Presse vom 29. 7. 1965, teilweise abgedruckt bei Langer 1968 29f.

83 . . . oder Theorie des natürlich-geselligen Zustandes, der Chimäre des künstlich-bürgerlichen entgegengesetzt, 1816, Neudruck der 2. Auflage von 1820, Aalen 1964.

84 das Bd. 1 85: »Dagegen hatte vor den Zeiten des Hobbes und Groitius das allgemeine Staats-Recht sowie das Natur-Recht überhaupt als Wissenschaft gar nicht existiert.

85 das. Bd. 1, 87.

vertiten Haller verargte noch nach vierzig Jahren der zornige Student seinem Lehrer Egger und er tut ihn »als den weitaus correctesten Dolmetsch des Metternichschen Gedanken auf dem Katheder« ab, ganz im Gegenteil zu dem »gefeiertesten Liebling der gesamten Hochschule« Vinzenz August Wagner (1790–1833), der durch das einmal vorgeschriebene Lehrbuch von Likawetz zum Kant-Anhänger geworden war⁸⁷. Daß der schwerfällige Stifter gerade bei diesem wegen seiner Gewandtheit gerühmten Professor in Geschäftsstil und Gerichtsverfahren nicht bestand⁸⁸, könnte überdies auch bei der Frage beachtet werden, wie weit Stifter letzten Endes von Kant durchdrungen war.

Dazu gesellt sich noch eine weitere Frage. Wie Zeiller das Naturrechtslehrbuch seines Lehrers Martini »auf eine andere Art zu begründen« gesucht hatte, hatte Egger in der Vorerinnerung bei der Bearbeitung des öffentlichen Rechts Martinis im Sinne Zeillers eine »dem heutigen Geschmacke mehr angemessene Einkleidung . . . ohne erhebliche Änderung der gezogenen Resultate ,angekündigt«. Nur dem Volk aufs Maul geschaut, um verstanden zu werden, läßt leicht dem Volk nach dem Munde reden. »Die Struktur der Sprache hat eine Sogwirkung auf unser Denken . . . Die Sprache lenkt unser Denken in bestimmte Bahnen.«⁸⁹

Es wäre einer Untersuchung wert, wie weit Egger Vor-Kantisches auf Kantisch ungefälscht zu überliefern vermochte.

Aber jedenfalls hat Egger, was Zeiller von seinem Lehrer Martini weg lassen hatte, auf dem Umweg über Haller nachzuliefern Gelegenheit gehabt, und daß er es tat, nehmen ihm eben die »Memoiren eines alten Studenten« übel. Daß die Endzwecke der geschaffenen Dinge, die Beobachtung der Natur der Dinge die natürlichen Gesetze erkennen lassen, hatte noch Martini bekundet⁹⁰.

Von Stifter wird nicht angenommen, daß er Kant im Urtext gelesen habe⁹¹ und dessen Schriften kamen ihm so nur über die von ihm benützten Lehrbücher nahe⁹². Es bedürfte weitreichender Vergleiche mit der damaligen Schreib- und Redeweise, um zu unterscheiden, wann und wie zu jener Zeit Kant bewußt oder unbewußt, getarnt oder bekannt aufgenommen, abgenommen und angenommen wurde. In Österreich könnte man sich vorstellen, daß man die bestehenden Spannungen durch ein verschmitztes Schmunzeln des gegenseitigen Einverständnisses entschärfte.

8. Selbstsicher hatte der Herrensohn Thun schon mit sechzehn Jahren in

86 das. Bd. 1 72f. . . . der Mann jagd nach Wizeleyen und liebt die Wahrheit nicht.

87 Wurzbach 26, 127f.

88 Enzinger 89f.

89 Bernhard Großfeld, Sprache und Recht, Juristenzeitung 1984, 1–6, 4 mit beachtlichen Schrifttumshinweisen.

90 Marini 34.37 u. a. m.

91 Erik Wolf 121.

92 Enzinger 190.

seinem Studium seine Gegenmeinung zu bilden und schriftlich festzulegen begonnen. Mit seinen Mitarbeitern aus dem Norden Ernst Jarcke und George Phillips genügte ihm aber dann als Rechtsquelle das Volksbewußtsein nicht. Es mußte nach den Worten von Phillips »mit dem Prinzip der Gerechtigkeit, mit dem göttlichen Willen übereinstimmen«, und Jarcke beklagte, daß man »sechs Jahrtausende Geschichte« außer acht gelassen und sich mit »einigen engen Schulformeln« begnügt habe. Es »stünden jene allgemeinen ewigen Grundsätze der Gerechtigkeit voran . . . älter als alle positive Gesetzgebung«⁹³. Das war schon und noch Naturrecht, und ein Blick in das noch nicht ganz abgeschaffte Lehrbuch von Martini über das Naturrecht hätte zeigen können, daß dieses damals noch nicht »kantisch verseichtigt« war und noch den Anschluß an das Mittelalter hatte⁹⁴.

Als Kultusminister konnte Thun der ihm mitgegebenen Ablehnung gegen Kant Raum geben⁹⁵ und ebenso erfolgreich war er gegen das Naturrecht. Mit Elan und Eleganz gelang es ihm, über Ministerkonferenz und Reichsrat hinweg den jungen Kaiser Franz Josef I. zu bewegen, 1855 einen neuen Studienplan ohne Naturrecht zu genehmigen⁹⁶. Dieser fand überwiegend gute Aufnahme und hat über ein Jahrhundert hinaus gehalten, aber zur Brücke zu dem christlichen Rechtsdenken des Mittelalters in Thuns Sinne wurde er nicht. Er half vielmehr gerade dem von Thun nicht gewollten Liberalismus in den Sattel⁹⁷.

Stifters Weg zum Studium, mit 21 Jahren beginnend, war ein Aufstieg, der kritischen Widerspruch ausschloß. Der brave Waldbauernbub hatte gläubig vertrauend sich angeeignet, was Schule und Lehrer ihm in ihrem Lehrstoff boten, und trotz allem Kant. Um ihn ist immer wieder auch Vorkantisches, Mittelalter und Christentum anzutreffen, das er an entscheidender Stelle weitergibt.

9. Für Stifters glückliche Art zurückzugreifen seien nochmals zwei bezeichnende Beispiele wiedergegeben^{97a}.

Als Stifter 20 Jahre nach seinem Rechtsstudium über das Wesen des Rechts schrieb⁹⁸, kam noch sein alter Lehrer Egger zum Vorschein, als hätte Stifter wie sein Risach »getreuliche in seine Hefte geschrieben«⁹⁹ und diese nun wieder hervorgeholt. Hinter Zeiller-Egger wird Kant erkennbar. Der hatte im

93 Langer 1981, 31f.

94 Martini 34f, 76, 98f.

95 Lentze 131; Domandl 1982 42f.

96 Lentze 217f.

97 Lentze 269; Alphons Lhotzky, Das Ende des Josephinismus, in Mitteilungen des österreichischen Staatsarchivs, Bd. 15, 1962, 526–549, 548: » . . . innere Katastrophe des Thunschen Reformwerkes.

97a Langer 1968 17f.

98 Der Wiener Bote vom 25. 1. 1850, z. B. in: Willi Reich, Hsg. Ad. St. Kulturpolitische Aufsätze, 1948 85f. Was ist das Recht?

99 Enzinger 90.

Recht »den Inbegriff der Bedingungen« gesehen, »unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des anderen nach einem allgemeinen Gesetz der Freiheit zusammen vereinigt werden kann«¹⁰⁰. Bei Zeiller-Egger ist die Einschränkung der Freiheit eines jeden Einzelnen auf die Bedingung, daß auch alle anderen mit ihm gleichmäßig als Personen bestehen können, nach dem Selbstbewußtsein des Menschen das Recht«. Daß Zeiller nunmehr diese Auffassung »dem Begriffe der älteren Schule vorgezogen hat«, rechtfertigt er, ohne Kant auch nur anzudeuten, lediglich damit, daß sie »mit demjenigen Begriff übereinstimmen, welcher der genauere Sprachgebrauch im gemeinen Leben und in den Gerichtshöfen mit dem Wort verbindet«¹⁰¹.

Vordem hatte Stifter im Philosophiestudium, das die Rechtswissenschaft ausließ¹⁰², bei seinem Likawetz lesen können: »Jeder handle äußerlich so, daß der freie Gebrauch seines Willens mit der Freiheit eines jeden anderen nach dem allgemeinen Gesetze bestehen kann«. Hier hängt Likawetz deutlich Kant und dem kategorischen Imperativ an, offenbar auch ungesagt¹⁰³. Bei Stifter heißt es in seinem Aufsatz zusammenfassend: »Recht ist ein solches Verhalten der Menschen, wodurch alle Personen, d. h. nach höchster sittlicher Vollkommenheit strebende Wesen, nebeneinander bestehen können. Als oberstes Rechtsgesetz könnte man es so sagen: Enthalte Dich jeder Handlung, wodurch ein anderer in seiner Persönlichkeit, d. h. in seinem Streben nach sittlicher Vollkommenheit, gestört werden würde«.

Es wäre eine reizvolle Aufgabe für sich nachzuspüren, aus welchen Quellen hier jeweils geschöpft wurde, wie Gedanken wanderten und gewandelt werden. Sittliche Vervollkommnung erscheint jedenfalls bei Likawetz als Ziel der Welt¹⁰⁴. Hier kann genügen, wie Stifter seine ja doch von Kant und dem kategorischen Imperativ getragene Gedanken schließt: »Unser Heiland und Lehrer, Christus hat es einst so ausgesprochen: Was du nicht willst, daß es Dir geschehe, tue du auch dem andern nicht«. Wir können uns des Eindrucks nicht erwehren, daß hier bei Stifter ein Stück solider Religionsunterricht aufblitzt, wenn auch Mt 7,12 und Lc 6,3 etwas anders lauten. Stifter hält sich mehr an das Alte Testament Tob 4,16 oder das weltweite Sprichwort, die sogenannte goldene Regel. Diese war insbesondere Bestandteil der mittelalterlichen Ethik, bis sie von Kant als »trivial« abgetan, durch seinen kategorischen Imperativ überrundet wurde. Erst in den letzten Jahrzehnten ist sie ähnlich wie das wiederkehrende Naturrecht zu neuen Ehren gekommen¹⁰⁵.

100 Metaphysik der Sitten, VII., 31, zitiert nach Verdroß 148

101 Zeiller 9, ähnlich 20.

102 Enzinger 191.

103 Enzinger 65, 233, Anm. 55 mit Likawetz.

104 Enzinger 175, 262 Anm. 197 mit Hinweis auf Likawetz IV.

105 Hans Reiner: Die Goldene Regel, die Bedeutung einer sittlichen Grundformel der Menschheit, in: Zeitschrift für philosophische Forschung III, 1948, 74–105, 79 u. a. m. Martini 96 rechnet sie seit »mehr als zweytausend Jahre« dem Confucius an.

10. Ein weiterer Schritt in das Mittelalter, vorkantisch und unkantisch ist Stifters allgemein erkannter Hang zu den Dingen, »tun, was die Dinge fordern«¹⁰⁶. Diese auch Natur der Sache genannte Richtschnur des Naturrechts hatte gleichfalls seit Kant ihren Rang verloren, »um nach dem Zweiten Weltkrieg und den Erschütterungen des Rechtspositivismus eine Wiederkehr zu feiern«¹⁰⁷.

Stifters Dingsicht, Dinggerechtigkeit wird von Kants »Ding an sich« nicht berührt. Sooft Stifter von den Dingen spricht, sind sie es nur, »wie sie an sich sind«. Von ihrer Wesenheit wie Kant spricht er nicht¹⁰⁸. Mit seinem überhöhten »Ding an sich« stößt Kant nicht bis zum Sein vor und setzt dafür die reine Vernunft ein. So »kommt er zu einem Naturrecht nicht nur ohne, sondern gegen die Natur«, autonom, da der menschliche Wille sich selbst einsetzt¹⁰⁹.

Gewohnt, bei Stifter Vorbilder zu finden, fragen wir uns auch, ob seine Dinge noch auf Martinis »Endzwecke der geschaffenen Dinge«¹¹⁰ zurückgehen oder auf K. L. Haller, den Liebling seines geliebten Lehrers Egger¹¹¹. Man muß nicht bis zu Thomas zurückgehen. Noch bei Christian Wolff war vielfältig von den Dingen zu lesen, wie etwa gut und böse bestimmt wird »nach dem Wesen und der Natur die Gott den Dingen gegeben hat . . . und also haben wir einen Weg, den Willen Gottes zu erkennen und durch Betrachtung der Natur Gottes und des Wesens und der Natur der Dinge, die von ihm dependieren«¹¹².

Anders mußte es Stifter bei seinem Lehrer des bürgerlichen Rechts Josef von Winiwarter (1780–1848)¹¹³ hören, der in seinem Lehrbuch¹¹⁴ die Natur der Sache zwar noch nennt, aber trotz § 7 ABGB nur noch als Hilfsmittel der Rechtsanalogie¹¹⁵.

Stifter macht diesen letzten Endes doch durch Thun über seine Historische Rechtsschule eingeleiteten Rechtspositivismus nicht mit und bleibt bei den Dingen, der Natur der Sache als einer Vertrag und Gesetz übergeordneten Rechtsquelle. Für Witiko waren bei Sadska durch den Tod des Herzogs die Dinge so verändert, daß sein Versprechen ihm nicht mehr verbindlich erschien¹¹⁶. Das war die *clausula rebus sic stantibus* des älteren gemeinen Rechts. Nunmehr wurde sie von der deutschen Rechtsprechung über allen Positivismus hinweg nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) als Wegfall der

106 Enzinger 171 f. u. a. m.

107 Schambeck 31.

108 Franz Hüller, Adalbert Stifter. Sämtliche Werke, Bd. 12 S XCIII; Hermann Kunisch, Adalbert Stifter, Mensch und Wirklichkeit, 1950, S. 101.

109 Verdross 143, 145.

110 Martini 34.

111 Anm. 83f.

112 zitiert nach Enzinger 172, 260f. (-altes scholastisches Erbgut-).

113 Enzinger 87.

114 Das österreichische bürgerliche Recht 1831–37, I, 75.

115 Schott 98f.

116 Fechner 17.

Geschäftsgrundlage wieder zum allgemeinen Grundsatz des Vertragsrechts entwickelt¹¹⁷. In dem Gefecht bei Pilsen¹¹⁸ wäre es sinnwidrig gewesen, die eingeschlossene Führungsschicht der Gegenseite nach den Regeln des Kriegshandwerks niederzumachen, mit denen man dann doch noch Frieden schließen konnte. Der Zweck des Krieges ist ja der Friede. Somit blieb Stifter in dem großen Bogen des Naturrechts, den das Mittelalter besonders mit der Sachgerechtigkeit des Hl. Thomas ausgebildet hatte und das nun nach einer Pause wiedergekehrt ist. Stifter hat auf seine Weise etwas vom christlichen Mittelalter erfaßt, wie es Thun und der von ihm als Minister betreuten Wissenschaft nicht gelungen ist.

Mit eiligem Eifer hatte Thun von einem romantischen Historismus aus etwas erwirkt, was er nicht wollte und in einem ungeahnt brutalen Rechtspositivismus endete. Als dieser schließlich zusammenbrach, war der Mann des »rechten Maßes der Bewegung« Adalbert Stifter zur Hand, der zu Ausweg und Wiederaufbau mit dem vergessenen Naturrecht weiter half. Ob sein Lehrer Franz von Egger noch einen Anschluß an die Linie von Martini über Leibnitz und Wolff bis Thomas und den alten Griechen hatte, oder ob er nur von K. L. von Haller zurückgeführt wurde, ist hier nicht maßgeblich. Es kann aber noch etwas davon in der Luft gelegen sein. Stifter fand jedenfalls, wie auch die beiden Beispiele zeigen, von da aus zur alten christlichen Lehre zurück, die bei ihm immer wieder irgendwie gegenwärtig war.

117 Lorenz, Geschäftsgrundlage und Vertragserfüllung, 1963 (3. Aufl.), Koll 92.

118 Fechner 27f.

Literatur

- Viktor Bibl, Kaiser Franz, der letzte römisch-deutsche Kaiser, Leipzig und Wien 1938.
- Johann Jakob Heinrich Czikan und Franz Gräffer, Österreichische National-Enzyklopädie, Wien, Bd. 2 und 4 1835, Bd. 6 1836.
- Sepp Domandl, Zur Lebensanschauung Adalbert Stifters. Ungedruckte Dissertation, Wien 1926.
- Sepp Domandl, Adalbert Stifters Lesebuch und die geistigen Strömungen der Jahrhundertmitte. Folge 29 der Schriftenreihe des Adalbert-Stifter-Instituts des Landes Oberösterreich, Linz 1976.
- Sepp Domandl, Wiederholte Spiegelungen. Folge 32 der Schriftenreihe des Adalbert-Stifter-Instituts des Landes Oberösterreich, Linz 1982.
- Moriz Enzinger, Adalbert Stifters Studienjahre (1818–1830). Innsbruck, Zell am See und Augsburg 1930.
- Erich Fechner, Recht und Politik in Adalbert Stifters Witiko. Tübingen 1952.
- Willy Koll, Das Recht in der Dichtung Adalbert Stifters. Bonn 1958
- Kudler, Nekrolog für Zeiller in Wagners Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzeskunde, Band 3, 1828, 443f.
- Adalbert Langer, Zu den Quellen des Rechtsdenkens bei Adalbert Stifter. Schriftenreihe des Adalbert Stifter-Instituts des Landes Oberösterreich, Folge 25, Linz 1968.
- Adalbert Langer, Leo Graf Thun und das Naturrecht, in: Bohemia, Zeitschrift für Geschichte und Kultur, Band 22, München 1981, 13–42.
- Walter Consuele Langsam, Franz der Gute, die Jugend eines Kaisers. Wien und München 1954.
- Hans Lentze; Die Universitätsreform des Ministers Graf Leo Thun-Hohenstein, Österreichische Akademie der Wissenschaften, Phil.-Hist. Klasse, Sitzungsbericht 239, Bd. 2, Abhandlungen, Wien 1962.
- Josef Calasanz Likawetz, Elementa philosophiae in usum auditorum philosophiae adumbratae. Brünn 1812. Deutsch: Graz, 1820.
- Karl Anton von Martini, Lehrbegriff des Naturrechts, Wien 1799 Neudruck Aalen 1970.
- Gerhard Matthäus, Stifters Erziehungsgedanken. Literarische Adalbert-Stifter-Gesellschaft in Eger. Im Buchhandel durch Johannes Stauda-Verlag, Kassel-Wilhelmshöhe 1933.
- Reinhard Moos, Der Verbrechensbegriff in Österreich im 18. und 19. Jahrhundert. Sinn- und Strukturwandel, Rechtsvergleichende Untersuchungen zur gesamten Strafrechtswissenschaft. Herausgegeben vom Max-Planck-Institut, Bonn.
- ÖBL – Österreichisches Biographisches Lexikon, 1815–1950, Wien
- Max Orner, Kant in Österreich. Zeitschrift für die österr. Gymnasien, Band 54, 1903, 713–724.
- Heinrich Rommen, Die ewige Wiederkehr des Naturrechts, München 1947 (2. Auflage).
- Herbert Schambeck, Der Begriff der ‚Natur der Sache‘, Wien 1964.
- Ludwig Schönwald, Das Interesse an der Kantschen Philosophie und das Eindringen seiner Lehre nach Österreich im josephinischen und franziszeischen Zeitalter. Ungedr. Diss. Wien 1914.
- Clausdieter Schott, ‚Rechtsgrundsätze- und Gesetzeskorrektur. Schriften zur Rechtsgeschichte, Heft 9, Berlin 1975.
- Ernst Swoboda, Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch im Licht der Lehren Kants. Graz 1926.
- Ernst Swoboda, Franz von Zeiller, der große Pfadfinder, Lauschner und Lubensky, Graz 1931.
- Christoph Thienen-Adlerflycht, Graf Leo Thun im Vormärz, Graz und Köln 1967.
- Ernst Topitsch, Kant in Österreich, S. 236–252, in: Philosophie der Wirklichkeitsnähe, Festschrift für Robert Reininger zum 80. Geburtstag, Wien 1949.
- Alfred Verdroß, Abendländische Rechtsphilosophie, Wien 1963.
- Anton Weiß, Geschichte der österreichischen Volksschule 1792–1848, Bd. 1, Die Entstehungsgeschichte des Volksschulplanes von 1804, Graz 1904.
- Erik Wolf, der Rechtsgedanke Adalbert Stifters, Frankfurt am Main, 1941.
- Karl Wotke, Kant in Österreich vor 100 Jahren, Zeitschrift für österreichische Gymnasien, Bd. 54, 1903, 289–305 und Ein letztes Wort über ‚Kant in Österreich‘ 1084–1069.
- Eduard Winter, Augustin Zippe, in: Sudetendeutsche Lebensbilder, Stuttgart-Bad Cannstatt 1969.
- Eduard Winter, Die Sozial- und Ethnoethik Bernard Bolzanos, Österreichische Akademie der Wissenschaften, phil. hist. Klasse, Sitzungsbericht 316, Wien 1977.
- Constantin von Wurzbach, Biographisches Lexikon für das Kaisertum Österreich, Wien 1856f.
- Franz von Zeiller, Das natürliche Privatrecht, 3. Auflage, bearbeitet von Franz von Egger, Wien 1819.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch des Oberösterreichischen Musealvereines](#)

Jahr/Year: 1992

Band/Volume: [137a](#)

Autor(en)/Author(s): Langer Adalbert

Artikel/Article: [Leo Graf Thun und Adalbert Stifter. 157-174](#)